

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

Zürich, 28. August 2026

Dossier Nr. 12607, «Schweiz aktuell» vom 20. Juli 2026 – «Therwil: Bio und konventionelle Landwirtschaft im Vergleich»

Sehr geehrter Herr X

Wir nehmen Bezug auf Ihr Mail vom 22. Juli 2026, worin Sie obigen Beitrag wie folgt beanstanden:

<https://www.srf.ch/play/tv/schweiz-aktuell/video/schweiz-aktuell-vom-20-07-2026?urn=urn:srf:video:f80ca634-65c0-49e0-86ee-95073ac5e4f0>

«Ich wende mich an die Ombudsstelle, da ich mich zuvor direkt an SRF gewandt habe, auf meine Anfrage bzw. meine Kritik jedoch keine inhaltliche Antwort erhalten habe. Deshalb ersuche ich nun die Ombudsstelle, die nachfolgend aufgeführten Aussagen und die gesamte Darstellung des Beitrags zu prüfen.

Hiermit beanstande ich den Beitrag zur Landwirtschaft in der Sendung «Schweiz aktuell» vom 20. Juli 2026.

Ich beanstande insbesondere die Art und Weise, wie im Beitrag die Demeter- bzw. biologische Landwirtschaft der konventionellen Landwirtschaft gegenübergestellt wird. Aus meiner Sicht entsteht durch die gewählte Darstellung und das Weglassen wesentlicher Informationen ein einseitiges und teilweise irreführendes Bild der konventionellen Landwirtschaft.

1. Minute 7:06 – Darstellung des Demeterfeldes

Im Beitrag wird sinngemäss gesagt:

> «Dort erhalten die Pflanzen kompostierten Tiermist, aber nichts Künstliches.»
Diese Aussage stellt den Demeteranbau positiv der konventionellen Landwirtschaft gegenüber. Die Formulierung «nichts Künstliches» ist dabei aus meiner Sicht wertend und vermittelt den Eindruck, dass die dort eingesetzten Stoffe grundsätzlich natürlicher oder besser seien als die in der konventionellen Landwirtschaft verwendeten Mittel.

****2. Minute 7:20 – «Im konventionellen Feld erhalten sie nur Kunstdünger»****

Bei Minute 7:20 wird sinngemäss gesagt:

> «Im konventionellen Feld erhalten sie nur Kunstdünger.»

Diese Aussage ist aus meiner Sicht sachlich problematisch und mindestens stark verkürzt. In der konventionellen Landwirtschaft werden keineswegs ausschliesslich mineralische Dünger eingesetzt. Hofdünger wie Gülle und Mist sind ein wesentlicher Bestandteil der landwirtschaftlichen Düngung.

Durch die Aussage «nur Kunstdünger» entsteht beim Publikum jedoch genau dieser Eindruck. Die Aussage wird zudem nicht eingeordnet oder relativiert. Dadurch wird die konventionelle Landwirtschaft in einem negativen Licht dargestellt.

****3. Minute 8:41 – Stickstoffdüngung****

Bei Minute 8:41 wird sinngemäss erklärt:

> «Im konventionellen Landbau kommt der Hauptstickstoff aus Kunstdünger. Im Biolandbau ist das verboten.»

Auch diese Aussage ist aus meiner Sicht zu stark vereinfacht. Zwar ist der Einsatz von mineralischem Stickstoffdünger im biologischen Landbau verboten. Der Beitrag erwähnt jedoch nicht, dass auch im biologischen Landbau zusätzliche organische Stickstoffdünger eingesetzt werden können, beispielsweise Dünger auf der Basis von tierischen Nebenprodukten wie Federmehl.

Dadurch entsteht beim Publikum der Eindruck, der Biolandbau komme ohne zusätzliche Stickstoffdüngung aus, während der konventionelle Landbau auf künstliche Stickstoffdünger angewiesen sei. Diese Gegenüberstellung ist aus meiner Sicht unvollständig und vermittelt kein ausgewogenes Bild der tatsächlichen landwirtschaftlichen Praxis.

****4. Wortwahl und Gesamtdarstellung****

Zusätzlich fällt die wiederholte sprachliche Gegenüberstellung auf:

* Demeter: kompostierter Tiermist und «nichts Künstliches»

* konventionelle Landwirtschaft: «nur Kunstdünger»

* «körperlicher Einsatz»

* «Chemie»

* «wir vergiften uns nicht gerade»

Bei Minute 13:19 wird sinngemäss gesagt:

> «Wir können nahe daran gehen. Es ist nur Wasser, was rauskommt. Wir vergiften uns nicht gerade.»

Diese Aussage vermittelt im Zusammenhang mit dem Beitrag den Eindruck, dass bei der konventionellen Landwirtschaft eine erhebliche Gefahr der Vergiftung bestehe. Auch wenn die Aussage möglicherweise humorvoll oder überspitzt gemeint war, verstärkt sie aus meiner Sicht die bereits aufgebaute negative Darstellung der konventionellen Landwirtschaft.

Gerade bei einem Thema wie Landwirtschaft, bei dem viele Zuschauerinnen und Zuschauer über keine vertieften Fachkenntnisse verfügen, kommt der Auswahl und Gewichtung der

Informationen eine besondere Bedeutung zu. Eine Berichterstattung darf selbstverständlich unterschiedliche Landwirtschaftssysteme vergleichen. Der Vergleich sollte jedoch sachlich und ausgewogen erfolgen.

Aus meiner Sicht entsteht im vorliegenden Beitrag durch die Kombination aus Wortwahl, Bildsprache und dem Weglassen wesentlicher Informationen ein verzerrtes Bild:

** Die konventionelle Landwirtschaft wird mit «nur Kunstdünger» und «Chemie» verbunden.*

** Die Verwendung von Mist und Gülle in der konventionellen Landwirtschaft wird nicht erwähnt.*

** Der Einsatz organischer Stickstoffdünger im Biolandbau wird nicht thematisiert.*

** Die Formulierung «nichts Künstliches» wirkt wertend und stellt eine bestimmte Produktionsweise sprachlich positiv heraus.*

** Die Aussage «wir vergiften uns nicht gerade» verstärkt die negative Wahrnehmung der konventionellen Landwirtschaft.*

Ich ersuche die Ombudsstelle deshalb zu prüfen, ob diese Darstellung den Anforderungen an eine sachgerechte, wahrheitsgemässe und ausgewogene Berichterstattung genügt.

Ich beantrage insbesondere, die genannten Aussagen im Gesamtzusammenhang des Beitrags zu beurteilen und zu prüfen, ob durch die Kombination aus Aussagen, Bildsprache und dem Weglassen wesentlicher Informationen beim Publikum ein sachlich verzerrtes Bild der konventionellen Landwirtschaft entstanden ist.

Die Redaktion nimmt wie folgt Stellung:

[Schweiz aktuell vom 20.07.2026 - Play SRF](#)

Die beanstandete Publikation wurde im Rahmen der Sommerspezialwoche «Innovation Schweiz» ausgestrahlt. Die Schweiz aktuell Sendung vom 20. Juli 2026 beschäftigte sich mit Innovationen in der Landwirtschaft. Ein Teil des Beitrags führte auf die Swiss Future Farm im Kanton Thurgau und zeigte digitale und technische Entwicklungen in der Landwirtschaft. Ein weiterer Teil widmete sich einem seit Jahrzehnten laufenden Feldversuch des Forschungsinstituts für biologischen Landbau (FiBL) und von Agroscope in Therwil, bei welchem verschiedene Anbausysteme – biodynamisch (Demeter), biologisch und konventionell – wissenschaftlich miteinander verglichen werden.

Ziel des Beitrags über Therwil war es, dem Publikum den Langzeitversuch vorzustellen und ausgewählte Erkenntnisse daraus zu veranschaulichen, insbesondere Unterschiede hinsichtlich Bodenqualität und Erträgen.

Zu den einzelnen Vorwürfen

1. Zum Vorwurf der wertenden Darstellung («nichts Künstliches»)

Der Beanstander kritisiert die Aussage, auf dem Demeterfeld erhielten die Pflanzen «kompostierten Tiermist, aber nichts Künstliches». Die Formulierung sei wertend und stelle die Demeter-Landwirtschaft positiv dar.

Die Aussage fiel im Zusammenhang mit dem konkreten Versuchsfeld, das den Zuschauenden vor Ort gezeigt wurde. Die Redaktion beschrieb, wie die betreffenden Parzellen im Versuch bewirtschaftet werden. Dabei wurde erläutert, dass auf dem gezeigten Demeterfeld kompostierter Tiermist eingesetzt wird und keine künstlich hergestellten Düngemittel verwendet werden.

Die Formulierung «nichts Künstliches» ist in diesem Zusammenhang als beschreibende Erläuterung der Bewirtschaftungsweise und nicht als Wertung zu verstehen. Weder wird gesagt noch suggeriert, dass natürlich vorkommende Stoffe grundsätzlich besser seien als künstlich hergestellte. Die gewählte Formulierung enthielt keine Aussage darüber, welche Landwirtschaftsform insgesamt vorzuziehen sei.

2. / 3. Zum Vorwurf der Aussagen «nur Kunstdünger»/«im Biolandbau verboten»

Der Beanstander macht geltend, die Aussage, auf dem konventionellen Feld erhielten die Pflanzen «nur Kunstdünger», sei unvollständig, weil in der konventionellen Landwirtschaft auch Mist und Gülle eingesetzt würden.

Die kritisierte Passage lautete im Beitrag wie folgt:

Hans-Martin Krause, Co-Leiter Felsversucht Therwil, Fibl:

«Jetzt gehen wir in das mineralisch gedüngte Feld und schauen uns dort an, wie dort der Boden aussieht.»

Auf dem konventionellen Feld kriegen die Pflanzen mineralischen Dünger, auch bekannt als Kunst-Dünger, dafür nichts Tierisches. Der Boden ist dort noch härter. Es braucht vollen Körpereinsatz.

In der beanstandeten Passage wurde klar, dass es nicht etwa um die Schweizer Landwirtschaft insgesamt ging, sondern um ein konkretes Versuchsfeld in Therwil. Die Aussage beschreibt somit spezifisch die gezeigte Versuchsparzelle, welche mit Kunstdünger und behandelt wurde, bei der aber auf tierische Produkte verzichtet wurde. Dem Publikum ist bewusst, dass es sich hier um eine Art Labor-Situation handelt, welche nicht 1:1 die Realität der Landwirtschaft abbildet.

Später im Beitrag hält Jochen Mayer, Co-Leiter Feldversuch Therwil, zum konventionellen Landbau allgemein fest:

«Im konventionellen Landbau ist eigentlich die Hauptstickstoff-Versorgung über Kunstdünger. Und die sind im Bio-Landbau nicht erlaubt.»

Es wird also deutlich, dass im konventionellen Landbau neben dem Kunstdünger auch noch andere Stickstofflieferanten verwendet werden, z.B. die vom Beschwerdeführer genannte Gülle, welche einem grossen Teil des Publikums vertraut sein dürfte.

Auch die Aussage, dass im Bio-Landbau Kunstdünger nicht erlaubt sind, ist inhaltlich korrekt. Der Beanstander weist zutreffend darauf hin, dass im Biolandbau unter bestimmten Voraussetzungen organische Stickstoffdünger eingesetzt werden können. Daraus folgt jedoch nicht, dass die im Beitrag wiedergegebene Aussage unrichtig wäre. Es war journalistisch nicht zwingend, sämtliche agronomischen Feinheiten und sämtliche im Biolandbau zugelassenen Düngerformen innerhalb eines vierminütigen Beitrags vollständig darzustellen.

Entscheidend ist, ob die Kernaussage korrekt war. Diese lautete, dass mineralische Stickstoffdünger im Biolandbau nicht zugelassen sind und deshalb andere Wege der Stickstoffversorgung benötigt werden. Diese Aussage wird durch die Ausführungen der Experten gestützt und ist nicht irreführend.

4. Zum Vorwurf eines insgesamt verzerrten Bildes der konventionellen Landwirtschaft

Nach Auffassung des Beanstanders entsteht durch Wortwahl, Bildsprache und durch das Weglassen bestimmter Informationen ein negatives Gesamtbild der konventionellen Landwirtschaft. Diese Einschätzung teilen wir nicht.

Der Beitrag stellte ausdrücklich Vor- und Nachteile der untersuchten Anbausysteme im Rahmen eines Feldversuchs gegenüber. So wurde einerseits die bessere Bodenstruktur auf den biologisch bewirtschafteten Feldern hervorgehoben. Andererseits wurde ebenso deutlich auf die geringeren Erträge im biologischen Anbau hingewiesen. Wörtlich wurde erklärt:

Der Nachteil von Bio ist die Ernte. Die ist teilweise deutlich kleiner als beim konventionellen Landbau.

Auch der Zielkonflikt zwischen dem Fokus auf den Ertrag für den Menschen und dem Fokus auf die Biodiversität wurde im Beitrag angesprochen. Damit wurde gerade keine einseitige Idealisierung biologischer Anbaumethoden vorgenommen. Vielmehr wurden Stärken und Schwächen der verschiedenen Systeme aufgezeigt.

Der vom Beanstander angeführte Begriff «Chemie» fiel nicht im Zusammenhang mit den verschiedenen Anbaumethoden. Er wurde im Zusammenhang mit der späteren Berichterstattung über PFAS verwendet.

Schliesslich kritisiert der Beanstander folgende Aussage der Moderatorin:

«Wir dürfen relativ nah ran an die Düsen, wie man sieht, es ist nur Wasser, das rauskommt. Wir vergiften uns da nicht.»

Diese Bemerkung fiel während einer Live-Situation auf einem anderen Feld und in einem anderen thematischen Zusammenhang. Es ging dabei nicht um den Vergleich zwischen Bio-

und konventioneller Landwirtschaft, sondern um die Demonstration einer Technologie, die den Einsatz von Herbiziden gezielter machen und damit reduzieren soll.

Die Aussage war sichtlich spontan und umgangssprachlich formuliert. Eine negative Darstellung der konventionellen Landwirtschaft ist in der Aussage, welche im Kontext der Reduktion von Herbiziden fiel, nicht erkennbar.

Schlussbemerkung

Das Sachgerechtigkeitsgebot verlangt, dass Tatsachen und Ereignisse so dargestellt werden, dass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann. Es verlangt jedoch nicht, sämtliche denkbaren Aspekte eines Themas umfassend und vollständig zu behandeln oder alle Standpunkte quantitativ gleichgewichtig darzustellen. Entscheidend ist der Gesamteindruck der Sendung.

Der beanstandete Beitrag hatte nicht den Anspruch, die gesamte Schweizer Landwirtschaft abzubilden. Er berichtete über einen konkreten Langzeitversuch und stellte ausgewählte Forschungsergebnisse verständlich und anschaulich dar. Dabei wurden sowohl Vorteile als auch Nachteile der verschiedenen Anbausysteme thematisiert. Die wesentlichen Aussagen waren für das Publikum nachvollziehbar, und dieses konnte sich eine eigene Meinung bilden.

Die Ombudsstelle hat sich den beanstandeten Beitrag ebenfalls genau angesehen und hält abschliessend fest:

Die Redaktion hat zu jedem einzelnen Vorwurf konkret Stellung genommen. Die Ombudsstelle beschränkt sich deshalb auf die ihr zukommende Aufgabe, nämlich den Gesamteindruck aus den Augen des Publikums einzuordnen.

Dieser Gesamteindruck ist nicht einseitig zugunsten des biologischen Anbaus ausgefallen. Der Beitrag nannte als Vorteil der biologisch bewirtschafteten Flächen die bessere Bodenstruktur, hielt aber ebenso deutlich fest, dass die Ernte im Biolandbau teilweise deutlich kleiner ausfällt als im konventionellen Landbau. Zudem wurde der Zielkonflikt zwischen Ertrag und Biodiversität angesprochen. Damit wurden Stärken und Schwächen beider Systeme benannt und dem Publikum die Grundlage für eine eigene Beurteilung gegeben. Eine Idealisierung des biologischen Anbaus oder eine Herabsetzung der konventionellen Landwirtschaft vermag die Ombudsstelle nicht zu erkennen.

Wir können nachvollziehen, dass Beiträge, die Anbausysteme vergleichen, in der Landwirtschaft mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgt werden und auf verkürzte Formulierungen dort empfindlich reagiert wird. Ihr Hinweis, dass, wo eine von der landwirtschaftlichen Praxis bewusst abweichenden Versuchsanordnung gezeigt wird, eine kurze Einordnung hilfreich wäre, ist bedenkenswert. Eine Programmrechtsverletzung liegt darin jedoch nicht.

Zusammenfassend kommen wir zum Schluss, dass der beanstandete Beitrag **das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes**

RTVG nicht verletzt hat. Die beanstandeten Aussagen waren im gezeigten Zusammenhang inhaltlich richtig, der Versuchscharakter war erkennbar, Vor- und Nachteile der verglichenen Anbausysteme wurden benannt, das Publikum konnte sich eine eigene Meinung bilden.

Wir hoffen, dass Sie dem öffentlich-rechtlichen Sender trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz